

Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa  
Ansgaritorstraße 2 28195 Bremen

Verteiler:  
Fahrerlaubnisbehörden  
im Land Bremen

Auskunft erteilt  
Frau Jepp

Dienstgebäude:  
Contrescarpe 73  
Zimmer 5.17

T (04 21) 361 96892  
F (04 21) 496 96892

E-mail  
Bianca.Jepp@bau.bremen.de

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
53-11

Bremen, 10. August 2011

## Erllass FE 110809

Anlage 9 zu § 25  
Abs. 3 FeV

Eintragung der Schlüsselzahl 95 vor Teil-  
nahme an der Weiterbildung

### Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV);

hier: Eintragung der Schlüsselzahl 95 vor Teilnahme an der Weiterbildung (Besitzstand)

Mit Änderung des § 3 S. 2 Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG) am 25.05.2011 (Erstes Gesetz zur Änderung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes) sind die im Erlass FE 090831 getroffenen Vorgriffsregelungen nun gesetzlich festgeschrieben worden.

In Abweichung von Anlage 9 zu § 25 Abs. 3 FeV kann die Schlüsselzahl 95 auf Antrag auch ohne vorherigen Nachweis der Weiterbildung eingetragen werden, wenn der Antragsteller die Voraussetzungen gem. § 3 S. 1 BKrFQG erfüllt.

Als Fristablauf für die Schlüsselzahl 95 ist in diesen Fällen das nach § 5 Abs. 1 S. 1 bis 3 BKrFQG für den Abschluss der ersten Weiterbildung maßgebliche Datum in den Führerschein einzutragen.

Bis zum Inkrafttreten der Änderung der GebOST Gebühren-Nr. 343 wird für die Eintragung der Schlüsselzahl eine Gebühr in Höhe von € 12,80 gem. Gebühren-Nr. 399 erhoben.

Dieser Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt den Erlass FE 090831.

Im Auftrag

  
Kloke

